



A-Post
Gemeinderat Sargans
Postfach 80
7320 Sargans

10. August 2017

Geschäft Nr. 17-3673

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Gewässerraum Äuligraben**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Abschnitt Bachöffnung (km 1.175) bis Durchlass Industriestrasse (km 0.870)

Der Äuligraben ist heute eingedolt. Im Zusammenhang mit der Überbauung Tannenheim soll das Gewässer ausgedolt, verlegt und renaturiert werden. Dabei soll der Gewässerraum auf dem Abschnitt vom Anfangsbereich der Bachöffnung bis zum Durchlass bei der Industriestrasse definitiv festgelegt werden. Bei der langfristigen Sicherung des Raumes für die Gewässer handelt es sich um ein öffentliches Interesse. Der vorliegende Baulinienplan umfasst den Abschnitt von km 1.175 bis km 0.870. Der Gewässerraum wird beidseitig auf einer Länge von rund 300 m beurteilt. Der betrachtete Gewässerabschnitt des Äuligrabens ist zweckmässig.

Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a GSchV massgebend. Gestützt auf diese Vorgabe ergibt sich für den Äuligraben ein berechneter Gewässerraum von 11 m. Unter Berücksichtigung der Themen Hochwassersicherheit, Zugänglichkeit und Ufervegetation wird ein Gewässerraum zwischen 11 m (Querprofil 1) und 12.20 m (Querprofil 2) ausgeschieden.

Mit der Festlegung des Gewässerraums muss langfristig sichergestellt werden, dass für einen künftigen, dem relevanten Schutzziel entsprechenden Ausbau des Gewässers genügend Raum zur Verfügung steht. Neben der Sicherung des Raums für die Erstellung eines genügend grossen Abflussprofils (Hochwasserschutz) muss auch die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gewährleistet werden können.

Aus Sicht des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei ist die Gewässerraumausscheidung in Ordnung. Das Amt für Wasser und Energie hält fest, dass der Gewässerraum mit dem Revitalisierungsprojekt Äuligraben korrespondiert. Aus wasserbaulicher Sicht ist der ausgeschiedene Gewässerraum ausreichend gross, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Der zusätzlich vorgesehene Unterhaltsbereich wurde entsprechend der aktuellen



kantonalen Praxis ausgeschieden und stellt die Zugänglichkeit zum Gewässer in ausreichendem Masse sicher. Die Vernehmlassung zum Bachoffenlegungsprojekt wurde der Gemeinde Sargans bereits zugestellt.

Die Unterlagen des Baulinienplans wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 13. Januar 2017 per Mail vorgeprüft. Der vorliegende Planerlass berücksichtigt die im Vorabklärungsschreiben gemachten Ausführungen.

Die Prüfung ergibt: Der Baulinienplan Äuligraben, Sargans ist für die Festlegung des Gewässerraums nach GSchV recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- **Rechtsabteilung**
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Tiefbauamt Rechtsdienst (i.Z. mit 17-4069)